

Beachvolleyballanlage der OVGU - Verhaltens- und Nutzungsregeln

1. Die Anlage kann grundsätzlich von allen Angehörigen der Universität entsprechend der Maßgaben folgender Verhaltens- und Nutzungsregeln sowie der Hausordnung der OVGU genutzt werden:
 - a. Die Gefährdung und Schädigung von Personen und Gegenständen ist zu verhindern.
 - b. Die Sportanlage ist vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.
 - c. Es ist ein störungsfreier Ablauf des Spielbetriebs unter Rücksichtnahme auf die Belange des laufenden universitären Lehr- und Forschungsbetriebs zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Abspielen von Musik oder andere Geräuschemissionen.
2. Die Nutzung der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die OVGU übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus der Nutzung ergeben, insbesondere auch nicht für Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Sachen. Die Nutzenden sowie Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung oder des Besuchs der Sportanlagen von ihnen schuldhaft verursachte Schäden.
3. Die gesamte Anlage ist nebst benachbarter Rasen- und Zeltflächen pfleglich zu behandeln und in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Die Reste mitgebrachter Speisen und Getränke sowie Müll sind nach Nutzung der Fläche wieder mitzunehmen.
4. Das Rauchen ist auf dem gesamten Areal verboten.
5. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke im Bereich der Sportanlage kann untersagt werden. Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln können vom Aufenthalt auf dem Gelände ausgeschlossen werden.
6. Eine vorrangige Nutzung ist für Universitätsangehörige durch Buchung von Spielzeiten über das Sportzentrum der OVGU möglich. Bei Nachweis entsprechender Buchungszeiten haben andere Nutzende das Spielfeld zu verlassen. Volleybälle können gegen Abgabe eines OVGU-Ausweises in der Zeit von 08:00-14:00 Uhr beim Hallenwart der SH3 ausgeliehen werden.

Nähere Informationen und Buchungen unter:

<https://www.spoz.ovgu.de/Beachvolleyball.html>

7. Die für den Betrieb und die Verwaltung der Beachvolleyballanlage zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OVGU üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen zum Spielbetrieb ist Folge zu leisten. Sie können die Sportanlagen für die Benutzung sperren und Personen, die gegen diese Regelungen oder die Hausordnung der OVGU verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in der Sportanlage sowie auf dem Campus der Universität untersagen.
8. Die Nutzenden sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Sportzentrum der OVGU (sportzentrum@ovgu.de) zu melden.